Import : Export

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **28 (1921)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

über das Maß dieses Verlustes aufgeklärt sein will. Die Bestimmung geschieht durch Abkochen von 100 bis 150 gr Seide in etwa 10 l destilliertem Wasser, dem 150 gr Olivenölseife zugefügt wurden. Es wird 30 Minuten gekocht, mit warmem Wasser ausgewaschen und mit einer neu zu bereitenden Seifenlösung nochmals 30 Minuten gekocht, damit die letzten Reste des Seidenleims weggehen. Nach beendeter Abkochung wird die Seide mit destilliertem Wasser vollständig ausgewaschen, in einer Zentrifuge ausgeschleudert und hierauf im Trockenapparat getrocknet. Da die Probe auch vor der Behandlung mit Seifenwasser vollständig getrocknet wurde, so ergibt sich der Gewichtsverlust aus dem Unterschied der beiden Trockengewichte.

(Schluß folgt.)

Import - Export

Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschecho-Slovakei. Bisher galten die Einfuhrverbote der Tschecho-Slovakei auch für die französischen Erzeugnisse und umgekehrt mussten die aus der Tschecho-Slovakei stammenden Waren bei ihrer Einfuhr nach Frankreich den Zoll des Generaltarifs bezahlen. Diesem, für verbündete Länder eigentümlichen Zustand ist nun ein Ende gemacht worden durch einen Handelsvertrag, der vor einigen Tagen durch die Regierungen der beiden Staaten genehmigt und auch schon in Kraft erwachsen ist. Die Gutheissung der Parlamente wird nachträglich eingeholt. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages haben eine Anzahl Erzeugnisse der Tschecho-Slovakei, so auch Baumwollwaren aller Art, nunmehr den französischen Mindestzoll zu entrichten; für andere Artikel, wie für Seidenwaren, wird ein Zwischentarif bewilligt, dessen Ansätze zwischen dem französischen Minimal- und Generaltarif liegen. Den französischen Waren gegenüber werden die Einfuhrverbote zum grössten Teil aufgehoben und Kontingente festgesetzt. So wird für seidene Gewebe ein Einfuhrkontingent von 150 000 kg bewilligt, für Beuteltuch ein solches von 2000 kg, für Rohseiden ein solches von 300 000 kg.

Es wird notwendig sein, die französisch-tschechoslovakische Handelsübereinkunft inbezug auf ihre Rückwirkung auf die Schweiz zu prüfen und für die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse die gleichen Vergünstigungen zu verlangen, um so mehr als die Schweiz der Einfuhr von Waren aus der Tschecho-Slovakei keinerlei Hindernisse entgegensetzt. Bisher war es in der Hauptsache nur möglich, auf dem Wege von Kompensations-Verträgen die Einfuhr gewisser schweizerischer Artikel in beschränktem Masse zu erwirken. Auf die Länge lässt sich dieses System jedoch nicht durchführen.

Deutschlands Haltung gegen die Einfuhr von Stickereien. Aehnlich wie in Frankreich führt auch in Deutschland die Stickerei- und Spitzenindustrie, die ihren Hauptsitz im sächsischen Vogtlande hat, gegen den Import von Stickereien aus dem Auslande einen heftigen, unentwegten Kampf. Von dieser Gegnerschaft wußte man bereits aus kleinen Notizen in der vogtländischen und der Fachpresse, aber wie z. B. auch von seiten der in dieser Frage führenden Handelskammer in Plauen gegen die Stickereieinfuhr gearbeitet wird, war bisher nicht bekannt. Der Zufall spielt uns nun ein offizielles Dokument in die Hände, das von der Handelskammer in Plauen i. V. ausgeht und das für weite Kreise unseres Landes Interesse haben dürfte. Aus naheliegenden Gründen lassen wir die bezüglichen Ausführungen ohne Aenderung im Wortlaut folgen:

„Einfuhr von Stickereien aus Vorarlberg und der Schweiz. Von Vorarlberger Interessenten ist bei der Reichsregierung um die Erlaubnis nachgesucht worden, Besatzstreifen und sonstige Wäschestickereien, sowie überhaupt Erzeugnisse der Vorarlberger Stickereiindustrie bis zu einer Gesamtmenge von 50 Doppelzentner nach Deutschland einführen zu dürfen. Hierzu hatte sich die Kammer auf Veranlassung des Wirtschaftsministeriums gutachtlich zu äußern. Nachdem ihr indes nach unzähligen Vorstellungen ihrerseits von den für die Einfuhr zuständigen Behörden, insbesondere vom Reichsministerium und von der Auslandsabteilung der Reichsstelle für Textilindustrie die bestimmte Zusicherung gegeben worden ist, daß Einfuhrbewilligungen für Stickereien nicht mehr erteilt werden, vermochte sie naturgemäß auch dem in Rede stehenden Antrage nicht zuzustimmen. Angesichts der Notlage, in der sich die vogtländische Weißwarenindustrie befindet, müßte sie es für unverantwortlich erachten, wenn Stickereien — und sei es auch in den geringsten Mengen — zur Einfuhr zugelassen und damit einer zahlreichen, seit Jahren arbeitslosen Bevölkerung Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit entzogen würden. Die Kammer ersuchte daher das Ministerium, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß derartige Anträge ein für allemal abgelehnt werden. — Auch über die Frage einer etwaigen Einfuhr von Schweizer Stickereien hat die Kammer in letzter Zeit wiederholt mit Vertretern der Reichs- und Landesregierung verhandelt. Obwohl sie von jeher mit allem Nachdruck gegen jedwede Einfuhr eingetreten ist, sieht sie sich immer wieder gezwungen, diese Stellen erneut von den Schwierigkeiten, mit denen die vogtländische Stickereiindustrie zu kämpfen hat, und von der unbedingten Notwendigkeit des Schutzes dieses Industriezweiges zu überzeugen. So mußte sie erst kürzlich bei Verhandlungen im Wirtschaftsministerium in Dresden und gelegentlich der Messe in Leipzig, wobei Vertreter des Auswärtigen Amtes zugegen waren, um ihren Standpunkt kämpfen und betonen, daß bis auf weiteres keinerlei Stickereien — weder im verzollten Wege noch im Veredlungsverkehr — zur Einfuhr zugelassen werden dürfen."

Aber auch gegen die Einfuhr von Spitzen und Stickereien aus der Tschechoslowakei nimmt die Handelskammer in Plauen Stellung. Das deutsch-tschechoslowakische Wirtschaftsabkommen von Anfang d. J. sieht für Stickereien und Spitzen Einfuhrerleichterungen vor, was dem Vogtlande angeblich die schwersten Schädigungen bringen soll. Nun wird behauptet, daß nicht bloß in der Tschechoslowakei hergestellte Ware durch diese „offene Türe" ihren Eingang nach Deutschland nehme, sondern insbesondere auch Stickereierzeugnisse aus der Schweiz und dem Vorarlberg, wobei mit Vorliebe schweizerische Stickereiexporteure, die einen Teil ihrer Ware im Vorarlberg herstellen lassen, die Hand im Spiele hätten. Das Einfuhrverbot auf Stickereien und Spitzen, das vom Vogtlande mit aller Energie verlangt werden müsse, werde auf diese Weise illusorisch, da ein Teil jener Stickereien, denen man den Eingang nach Deutschland verwehren wolle, dann eben ihren Umweg über die Tschechoslowakei nehmen. Es müsse, betont die Handelskammer in Plauen weiter, deshalb auch dieses Loch gestopft werden. („N. Z. Z.")

Industrielle Nachrichten

Zürcher Platz-Usanzen für den Handel in roher Seide. — Bei Anlass der Beurteilung eines Streitfalles zwischen einem Fabrikant und einem Rohseiden-Lieferanten, hat das Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft für den Handel in roher Seide sich in grundsätzlicher Weise über die Bestimmungen der Paragraphen 77, Absatz 2, und 82 ausgesprochen. Der Wortlaut der beiden Paragraphen ist folgender:

§ 77. Für zurückgewiesene Lieferungsware ist der Käufer berechtigt, Ersatz zu beanspruchen und auch gehalten, solchen in vertragsgemässer Ware anzunehmen.

Der Verkäufer hat aber auch das Recht, innerhalb 8 Tagen (Sonntage, ganze und halbe gesetzliche Feiertage, sowie Samstagnachmittage nicht inbegriffen) eine ebenbürtige Ware gleichen Titers und Zwirnes zu liefern, oder eine dem allfällig veränderten Preisstand entsprechende Entschädigung zu leisten. Auf alle Fälle steht ihm das Recht zu, innerhalb der ursprünglich vereinbarten Frist Ersatz zu liefern.

§ 82. Ist der Lieferungstag oder die Lieferungsfrist im Vertrag nicht als fix, auf einen oder mehrere bestimmte Tage, bezeichnet, so muss eine Ueberschreitung bis zu 8 Tagen (Sonntage, ganze und halbe gesetzliche Feiertage, sowie Samstagnachmittage nicht inbegriffen) eingeräumt werden (Respekttage). Damit ist jede weitere Nachlieferungsfrist, auch die in § 77 vorgesehene, erschöpft.

Das Schiedsgericht vertritt die Auffassung, dass die im zweiten Absatz des § 77 erwähnte achttägige Ersatzlieferungsfrist erst von dem Zeitpunkte an zu laufen beginne, an welchem die Rückweisung der Ware dem Verkäufer zur Kenntnis gelangt ist; sie dürfe jedoch bei einer auf einen fixen Termin vereinbarten Lieferung nicht über die in § 82 erwähnten Respekttage (Nachlieferungsfrist) hinaus erstreckt werden.